

U. q. 374, 1





0011



2 X
Vertrag

Oder

Vergleichungs-Puncten/

Wegen der/

Zwischen

**Dem Hochwürdigsten/Durchleuchtigen/ vnd
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/**

Herrn Friederichen/

**Erwählten zu Erzb- vnd Bischöffen der Stifter
Bremen vnd Verden/ Coadjutorn zu Halberstadt/ Erben
zu Norwegen/ Herkogen zu Schleswig/ Holstein/ Stormarn
vnd der Dittmarschen/ Graffen zu Oldenburg/ &c.**

Und

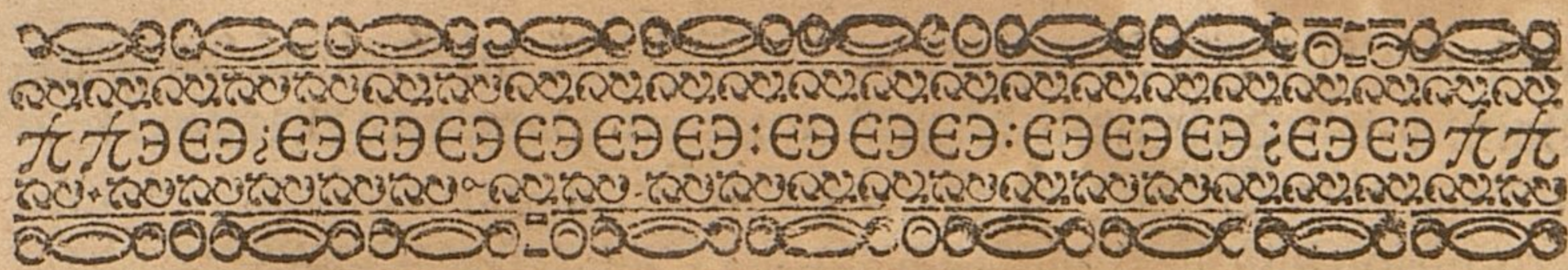
**Einem Ervesten Hochweisen Rath
der Stadt Bremen/**

Entstandenen irungen vnd mißverständnissen.



Geschlossen in Stade/ den 4. tag Octobr. Anno 1679.





W wissen / Nachdem zwi-
S sehen dem Hochwürdigsten / Durch-
läuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /
Herrn Friederichen / Erwöhlten Erzk. vnd Bisschoffen zu Bre-
men vnd Behrden / Coadjutorn zu Halberstadt / Erben zu Norwe-
gen / Herzogen zu Schleswig / Hollstein / Stormarn vnd der Ditt-
marschen / Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / &c. Dann
auch Burgermeistere / Rath vnd Gemeinde der Stadt Bremen / aller-
hand irungen vnd mißverständnissen erwachsen / vnd zu gefährli-
chen weiterungen sich angelassen / Vnd der Durchläuchtigster /
Großmächtigster Fürst vnd Herz / Herz CHRISTIAN, der
Vierdte / zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden vnd Gothen
König / Herzog zu Schleswig / Hollstein / Stormarn vnd der Ditt-
marschen / Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst / &c. bey ihigen ge-
fährlichen läufften / alle mißverständnissen zwischen hochgedachter
Ihrer Fürstl. Gn. vnd dero Stadt Bremen / aus väterlicher liebe vnd
zu der Stadt Bremen wollstandt tragender gnädigste affection gerne
auffgehoben vnd beygelegt gesehen / auch von E. E. Rath der Stadt
Bremen vmb interposition dero Königlichen authorität vnterthä-
nigst ersuchet / Zu deme allerhöchstgedachte Jhr. Königliche Mayt.
von den hochmögenden herren Städten Generaln der vereinigten
Niederlanden / durch eine sonderbahre / von dem Edlen vnd hochge-
lehrten herrn Wilhelm Boreel, herrn von Quinsbecken / Westhofe /
Ambachsherrn in Domburgh / &c. verrichtete Deputation, vmb voll-
ziehung solcher interposition, ganz beweglich angelanget worden /
Demnach haben höchstgeehrte Jhr. Königl. Mayest. den 2. Au-
gusti, zu verpflegung gütlicher tractaten / zu Stade angeseket / vnd de-
ro vornehme Rähte / die hochwohl Edle / gestrenge / veste vnd hochgelahr-

ten herren Heinrich Ransouwen/ zu Schmoll vnd Hohensfelde/ herren
 Gottlieb von Hagen/ vnd herren Reimarum Dorn/ dero Rechten Do-
 ctorn, als ihre Gesandten vnd Commissarien/ zu verrichtung der in-
 terposition vnd vnterhandlung nacher Stade abgeordnet/ Welche
 dann/ solchem Königlichen befehl zu vnterhänigster folge/ die ihnen
 gnädigst committirte vnterhandlung/ in beywohnung vnd sorgfamer
 cooperation obgedachten Statischen herren geDeputirten/ vnd der
 Ehrvesten/ hoch- vnd wollgelahrten herren Benedict Winklers/ de-
 ro Rechten Doctorn, herren Herman von Dorn/ herren Heinrich Lün-
 kemans/ dero Rechten Doctorn, vnd herren Licentiati Henning Mat-
 thiasen/ respectivè Syndicorum vnd Rahtsverwandten dero Städte
 Lübeck vnd Hamburg/ als zu der Bremer assistenz abgeordneten/ am
 2. Augusti haben angefangen/ vnd biß den 3. Octobris continuiert/
 auch die hinc inde gehabte vornehmste beschwerden/ nachfolgender
 massen/ vnwiederrufflich haben verglichen/ vertragen vnd vermittelt.

Zum Ersten/ Nachdem zwischen Ih. Fürstl. Gn. dem
 Herrn Erz Bischoffen zu Bremen/ıc. Dann Burgermeister
 Raht vnd Gemeinde der Stadt Bremen/wegen des Exercitii Lu-
 theranæ Religionis in der Thumbkirchen zu Bremen/ Irungen
 vnd Mißverständnissen erwachsen/ So seind solche Streitigkeiten
 dahin bestendig vnd vnwiederrufflich verglichen vnd vertragen/ Daß
 Burgermeister/ Raht vnd Gemeind der Stadt Bremen/ vor sich vnd
 ihre nachkommen am Raht/ das Thumb Capitul vnd ihre/ der Luthere-
 rischen Religion zugehane Bürgere/ Einwohner/ vnd andere sich
 zu Bremen auffhaltende/ in dem freyen Exercitio der von Chur- vnd
 Fürsten anno 1530. übergebenen Augustanæ Confessionis & Lu-
 theranæ Religionis, vnd gebrauch der heiligen Sacramenten/ vnd
 andern Lutherischen Ceremonien in dem Thumb/ vnd/ auff begeben-
 den nöthfalle/ in ihren häusern/ hinführo gänzlich vnturbiret vnd vnbe-
 tränget lassen/ vnd denselben daran einige hinderuß nimmermehr
 zufügen/ noch dieselben wegen des Exercitii Lutherani im geringsten
 prägravieren wollen noch sollen/ Jedoch sollen die Lutherische
 Bürgere vnd Einwohner/ wann sie ihre kinder von den Thumbpre-
 digern tauffen lassen/ welches dann in ihrem belieben bestehen soll/
 als

alsdann auch den Bremischen Predigern ihre alte gebührn^s entrich-
ten/ Damit aber die Lutherischen vnd andere Bürgere vnd Ein-
wohner in vorigem guten vertrauen erhalten werden / So sol-
len die Lutherischen Thumprediger die Bremischen / vnd hinwieder-
rumb die Bremischen Prediger die Lutherische Religionsverwand-
ten / zu verrichtung des Gevatternstandes vnweigerlich admitti-
ren / vnd ferner die Lutherischen Bürgere sich von den Pfarher-
ren der Bremischen Kirchspielkirchen von der Sankel auffbieten/ vnd
in den Ebestand einsegnen lassen / Die Cleriken aber / vnd dem
Rah^t nicht vntergehörige / sich von den Lutherischen Thumpredi-
gern abkündigen vnd copulieren zu lassen bemächtigt sein/ Vnd
werden alle vnd jede der Bürger Conventicula, aufferhalb den Got-
tesdienst / in der Thumbkirchen gänglich verboten/ Massen auch
solche Conventicula in den Bremischen Kirchspielkirchen nicht ge-
duldet werden.

Es sol auch der Thumbkirchen durch dieses Exercitium Lu-
theranæ Religionis, kein jus parochiale über die Lutherische Bür-
gere zu wachsen / sondern Senatus & Civitas an ihrem Jure Pa-
rochiali vnpräjudiciret / Gestalt dann der Stadt Kirchen/
Schulen vnd Almosen-Häuser ihre gefälle / steuren vnd einkunff-
ten / wie bishero allerdings / so woll auch das jenige / was der
Thumbkirchen an freywilligen Collectis, Eleemofynis, vnd an-
dern milten gaben zugewendet werden müchte / deroselben verblei-
ben. Damit auch aller vnwille vnd vffstandt müge verhütet
werden / So sollen die in der Thumbkirchen bestellte igtige vnd
künfftige / vnd hinwiederumb die in den Bremischen Kirchspie-
len bediente Prediger / reciproce, sich alles fulminierens / de-
bachierens / condemnierens / scheltens vnd schmähens auffein-
ander gänglich enthalten / Vnd weiln man dessen beiderseits
einig / daß dero vor dem Religion, Frieden in der Thumbkir-
chen vorgenommenen Reformation, vnd deren mehr dann hun-
dertjährigen suspension der alten Ceremonien nicht sol derogie-
ret werden / So wird es demnach dabey vnverrücket gelassen/
vnd sol durch gegenwertige Tractaten vnd Vergleich obangeregter



reformation vnd suspension der alten Ceremonien im geringsten nicht präjudiciret werden / Wie dann von Ihr Fürstl. Gn. Einem Ehrwürdigen Thumb Capitul / vnd deren Successoren / Burgermeister / Rath vnd Gemeinde der Stadt Bremen / vnd dero Successoren / in gegenwertigem ihrem Exercitio Religionis, vnd hergebrachten Juribus Ecclesiasticis, in ihren Kirchen vnd Schulen / inner vnd aufferhalb der Stadt / gar nicht beunruhiget werden sollen / Wasfen dann auch Ihr Königl. Mayest. zu Dennemareck / Norwegen / etc. E. E. Rath vnd die Stadt Bremen am 8. Februarii, Anno 1622. dessen gnädigst versichert / vnd solches von J. S. Gn. dem Herren Erzbischoffen confirmiret worden.

Zum Andern / Als auch / wegen dero in der Stadt Bremen vor vngesehr fünfzehnen Jahren angerichteten Consumption, irungen vorgefallen / So seind dieselbe dahin vermittelt vnd verglichen / das die herren des Thumb Capituls sampr ihrem Syndico, Thumb Predigern / Secretarien vnd Præceptoren der Thumb Schulen / darunter nicht sollen beschweret werden / die aus der Erz Stifftischen Ritterschafft / die in Bremen wohnen / oder künftig dahin zu wohnen sich begeben werden / solche Consumption, wie dieselbe biß anhero erhoben / noch dieß vnd nachfolgende fünf Jahre zur helffte / der Clerus secundarius aber die ganze Consumption auff bemelte fünf jahre abtragen sollen / Vor außgang der fünf jahre / sollen wegen gedachter Ritterschafft vnd Cleri secundarii, anderwertige Tractaten darüber gepflogen / Jedoch der Clerisy vnd des Adels privilegiis vnd immunität / wie auch E. E. Raths vnd gemeiner Stadt rechte vnd gerechtigkeit / vnd deme in puncto consumptionis erhobenen processui, vnd vorigen erweißlichen vorträgen / hierdurch nicht präjudiciret werden. Vnd ist alles / was von J. S. Gn. zur retorsion, nach außweysung der von der Stadt Bremen übergebenē specificati- on angeordnet / hiermit auffgehoben.

Zum Dritten / Nachdem auch der Contribution halber irung vorgewesen / So ist dieselbe dahin vermittelt vnd verglichen / Es wolle Burgermeister vñ Rath der Stadt Bremen aus ihren Amptern / Eohen vnd Gerichts vnterthanen / so viel deren der Schatz pflichtige

7
pflichtigkeit vnterworffen/die Collectas, wann selbige auff gemeinē
Landtage von den Erz Stifftischen Ständen ordentlich geschlossen/
J. F. G. in den Erz Stifftischen Schatzkassen richtig einbringen/ vnd
nicht entziehen/ Der andern Collecten halber aber/so von den Erz-
stifftischen freyen Ständen selbstn werden bewilliget vnd abgetragen/
was deswegen noch zweiffelhafft/ sollen darüber die Tractaten, mit
vorbehalt jedes Rechts/fürdersambst gepflogen werden.

Fürs Vierdte / wollen Burgermeister vnd Rath / mit vnd
nebenst andern Ständen/der accisen halber/ Wann selbiger punct
auff den Landtag gebracht wird/ zu J. F. G. verhoffter gnädigster sa-
tisfaction, sich wegen Ihrer Aempter vnd Bohen/ darin billigmässig
erweisen/vnd sich dem gemeinen Landtags Schluß hierinn nicht ent-
ziehen.

Zum Fünfften/haben höchstgedachte J. F. G. auff des Sta-
tischen herren geDeputierten hochfleissigst ersuchen/vnd auff der Bre-
mischen herren Assistenten / wie auch der sämpelichen Erz Stiffti-
schen Stände/ vnterthänigst anhalten/ vnd darauff erfolgete obbe-
melter Königlicher herren Abgesandten vnterthänigst Intercession,
sich gnädigst resolviret/ das Sie den zu Geestendorff/ vnd dero orten
an der Weser/angefangenen Schanzenbau auffheben / aber des Ju-
ris fortalitorum, wann solche zu des Erz Stiffts defension nötig be-
funden/sich hierdurch nicht begeben / Jedoch der Stadt Bremen be-
weillichen freyheit/vud Privilegiis nicht ingreifen wollen/

Weil auch/ **Zum Sechsten**/ J. F. G. dero Stadt Bremen
Commercio gnädigst affectioniret/ So wollen Sie die forderung
der Schiffspässe abschaffen / die Orlogs Schiffe abführen / vnd die
Zölle in dem alten stande lassen/auch nach erkündigung vnd befündung
einiger Newerung vnd steigerung der Zölle / solche innovation vnd
verhöhung abschaffen/vnd ihren Zöllnern vud Bedienten verbieten.

Es wollen ferner/ **Zum Siebenden** / Burgermeistere vnd
Rath der Stadt Bremen mit den Eigenthümern/als nemlich Jh.
J. G.

8
J. G. dem Herrn Erzbischoffen / dem Herrn Thumbprobsten / der
Cleriken / vnd denen von der Erzbischofflichen Ritterschafft / wie auch
J. F. G. Voigt zu Bremen vnd andern Bedienten / deren Ländereyen
in der Newstadt eingezogen / vnd in Wall vnd graben gelegt / handeln /
Wann Sie sich mit denselben nicht vergleichen können / alsdan gewis-
se vnpartheyische arbitratores von beiden theilen erwellet werden /
welche die Partheyen à dato bis auff Johannis Baptista hierüber ver-
gleichen / oder durch vnpartheyische aestimatores, mittelst eydes / nach
billigkeit vnd der sachen beschaffenheit wardieren / vnd die vorigen pos-
sellores nach dem fürderlichst befriediget werden sollen.

Zum Achten / Wollen Bürgermeistere vnd Rath der Stadt
Bremen / zur participation des Jure retentionis behaltenen / dem
Thumbcapitul zu Bremen zuständigen / halben Zoll zur Durgh / be-
meldtes Thumbcapitul wiederumb kommen lassen / Vnd wollen
beyde theile dero auff die fundamentaliter ruinirte Brücke verwan-
den Bawkosten halber / Ob das Thumbcapitul E. E. Rath den hal-
ben theil solcher Bawkosten zu erstatten oder nicht / schuldig sey / auff
eine oder drey vnpartheyische Juristen facultäten compromittieren /
vnd solcher machtspürchigen erkandnus / ohne einig suspensiv oder
devolutiv mitteln / allerdings geleben.

Zum Neundten / werden andere in facto beruhende von den
Bremischen widersprochene Erzbischoffliche gravamina, zu fernern
Tractaten, vnd in entstehung der güte / zu rechtlichen entscheidung / hin-
aus gestellt / Die description des Fleckens Leha / vnd der drey dörf-
fer Hücktingen / werden auff gemeinem Landtage / die übrigen Bremi-
sche beschwerden aber / zu anderwertiger handlung hinaus gesehet.

Zum Zehenden / Die von J. F. G. Stadt Voigt Herman-
no Zierenberg übergebene gravamina anreichend / ist verglichen vnd
verabredet / das Bürgermeister vnd Rath in dem Erzbischofflichen
Palatio zu Bremen sich alles arrestierens / captivierens / vnd anderer
thätigkeiten / gänzlich enthalten / sich über dem Stadt Voigt durch-
aus keiner Jurisdiction anmassen / denselben auch / wann die hegunge
des

des peinlichen Nothgerichts/ beschreyungen vnd friedloßlegungen der außgetretenen Todtschläger zu geschehen / in solchen actibus hinfür nicht turbieren/ Ihm Stadtvogten/ auch in casum vorfallender ehehafften/ in substitutione einer qualificirten person hinfürter nicht hindern sollen/ Die übrige des Stadtvogts beschwerungs puncten/ welchen die von Bremen dieselbe widersprechen/ auch contrariam immemorialis & longissimi temporis possessionem dawieder anzuehen/ die Erzbischöfliche aber solchem einwenden contradicieren/ werden zu anderwertigen Tractaten verschoben.

Beschließlich/ Dieweilen auch/ der Landesfürstlichen Superiorität vnd Reichsstädtischen prædicati halber/ zwischen J. J. G. vnd E. E. Racht der Stadt Bremen/ Irungen vorgefallen/ vnd dann in dem bemeldter Racht sich erkläret/ das J. J. G. inhalts der huldigung/ vnd von derselben der Stadt Bremen außgestalten Confirmation, wegen ihrer alten Rechte/ sitten/ gewonheiten/ freyheiten vnd privilegien/ Sie vor ihren gnädigsten Landesfürsten vnd Herrn/ ehren vnd halten wolten/ So wird es bey solcher resolution gelassen/ Jedoch dem Racht vnd gemeiner Stadt an dem/ was bey J. J. Gn. vorgefahren am Erzbischoffzeiten Sie gehabt/ erfessen vnd gebrauchet/ Wie auch/ was in Camera rechthängig vnd streitig/ beiden theilen an rechtlicher außführung/ hierdurch nicht præjudiciret/ auch hiermit das respectivè gnädigste vnd vnterthänigste vertrauen zwischen J. J. Gn. vnd vielgemeldtem Racht vnd Gemeine der Stadt Bremen/ restabileret/ vnd wegen alles dessen / so in obberührten bisshero vorgegangen / jegen niemand in gemein oder particulier etwas geahndet werden.

Zu mehrerer bündigkeit vnd beuhrkundung dessen allen / seind darüber vier gleichstimmige recessle, worvon der eine den Königlichen herren Abgesandten / der ander den Erzbischöflichen herren Deputieren/ der dritte den herren des Thumb Capittuls / welche gleichsals diesen recess vntersiegelt/ der vierdte E. E. Rachte der Stadt Bremen zugestellet/ auffgerichtet / vnd von obgedachten Königlichen Denemarckischen herren Abgesandten/ Wie auch dem Statischen herren Abgesandten/ Ingleichen von den Erzbischöflichen herren Landt-
B Drossen/

Drosten/ Cankelern vnd Rähten/ herin Caspar Schulten/ herin D.
 Dietrich Reinkingt vnd herin Licentiate Johan Helm/ auch von der
 Stadt Bremen Deputierten/ benantlich herren D. Bethmanno Her-
 desiano, herin Liborio von Eine/ herin Conrad Eden/ herin Licentia-
 ato Henrico von Cappeln vnd herin Berkenio Bettken / respective
 Bremischen Syndico vnd Rähtsverwandten unterschrieben vnd un-
 tersiegelt/ Vnd wollen die Königliche herren Abgesandte allerhöchstge-
 ehrter J. Königl. Mayt./ die herren Erz Bischoffliche Deputierte Jhr.
 Fürstl. Gn. des herin Erz Bischoffs/ Ingleichen die Bremische herin
 Deputierte/ E. E. Rähts/ der Stadt Bremen ratificationes über al-
 len vnd jeden puncten vnd clausulen dieses recessus innerhalb vierkehē
 tagen reciproce einschaffen vnd außantworten. Signatum Stade
 am 4. tag Octobris, Anno 1639.

Henrich Kan. Gottlieb von
 zow. m. pp. Hagen. m. pp.

Kelmar Dorn. Wilhelm
 J. D. sspt. m. pp. Boreel.



Caspar Schul-
 te. m. pp.
 (L.S.)

Dietrich Rein-
 kingt. D.
 (L.S.)

Johan Helms
 L. m. pp.
 (L.S.)

Otto Aschen
 Frese. m. pp.
 (L.S.)

Johan Schade:
 (L.S.)

Bethmannus Herde-
 sianus D. m. pp.
 (L.S.)

Liborius von
 Eine m. pp.
 (L.S.)

Conradus
 Eden
 (L.S.)

Henrich von Cap-
 peln L. m. pp.
 (L.S.)

Berkenius Bettken.
 m. pp.
 (L.S.)

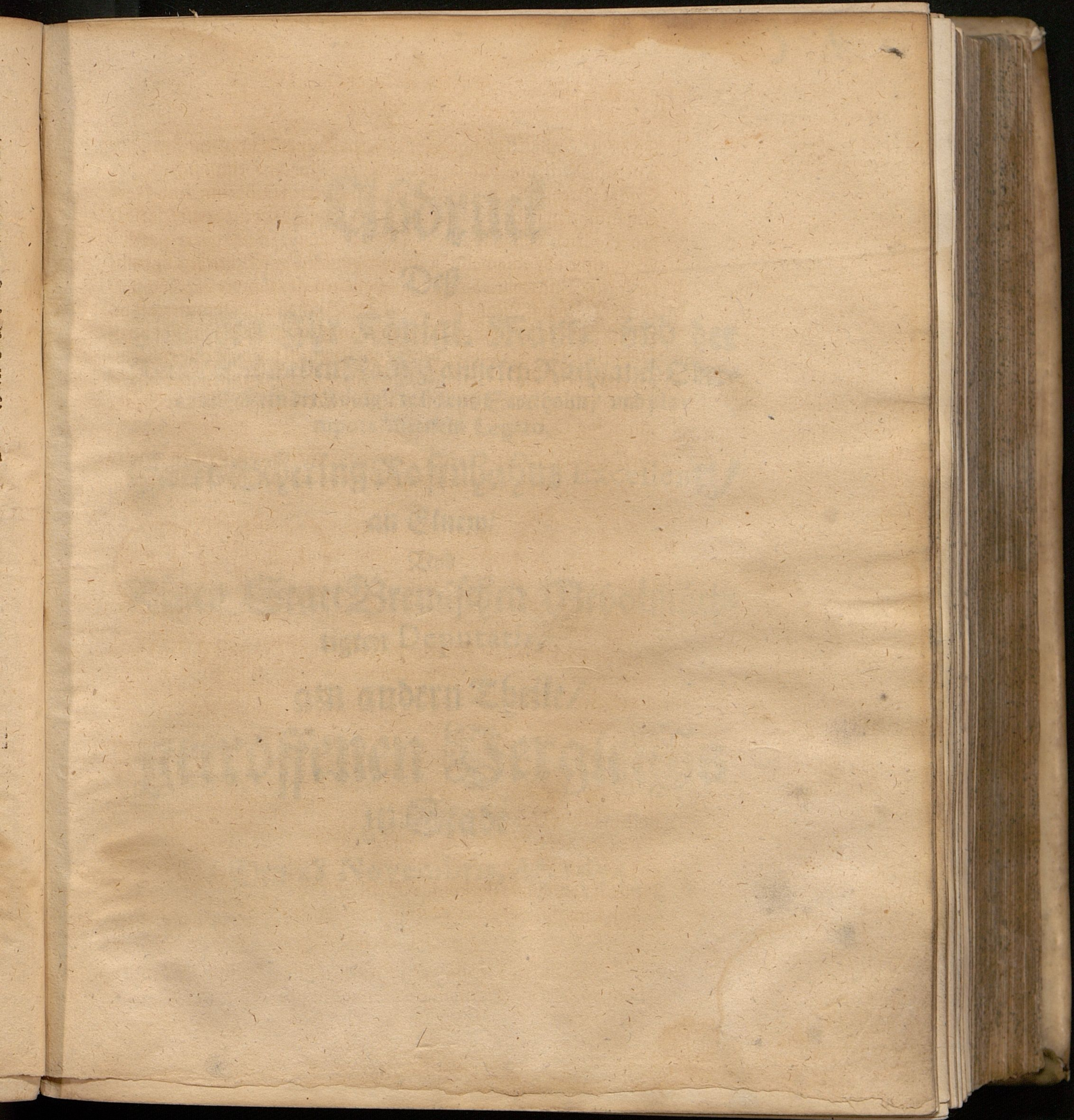
Benedict Winckler
 D. m. pp.
 (L.S.)

Herman von
 Dornem. pp.
 (L.S.)

Henrich Lunk-
 man m. pp.
 (L.S.)

Henning Matthe-
 essen m. pp.
 (L.S.)







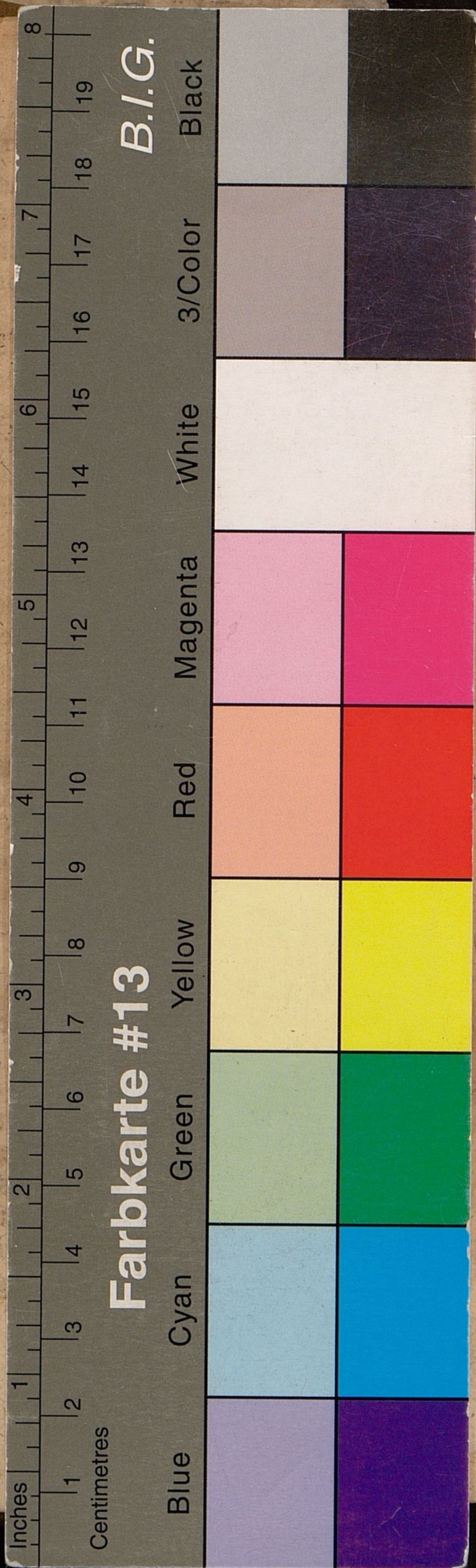
AB: 154080

X 2514639

W. J. W. W. W.







2 X

Vertrag
Ober
Vergleichungs-Puncten/
Wegen derol/
Zwischen
Dem Höchstwürdigsten/Durchleuchtigen/ vnd
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn Friederichen/
Erwöhlten zu Erzb- vnd Bischöffen der Stifter
Bremen vnd Verden/ Coadjutorn zu Halberstadt/ Erben
zu Norwegen/ Herzogen zu Schleswig/ Holstein/ Stormarn
vnd der Dittmarschen/ Graffen zu Oldenburg/ze.
Vnd
Einem Ervesten Hochweisen Racht
der Stadt Bremen/
Entstandenen irungen vnd mißverständnissen.



Geschlossen in Stade/ den 4. tag Octobr. Anno 1639.

